

SATZUNG DER „KLING STIFTUNG FÜR BILDUNG UND ZUKUNFT“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kling Stiftung für Bildung und Zukunft“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwartbuck.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung von Veranstaltungen im Bildungsbereich, beispielsweise Workshops zur Entwicklung und Implementierung von „Eignungstests für angehende Lehramtsstudenten“
 - b) Durchführung von Bildungsmaßnahmen im schulischen Bereich, bspw. Durchführung von Projektwochen oder lehrplanbegleitenden Maßnahmen zum Thema „finanzielle Allgemeinbildung“, Organisation und Begleitung von Wirtschaftspraktika für Studenten des Lehramts, Herstellen von Kontakten zwischen Schulen und Wirtschaftsunternehmen zur Durchführung von Schule-Wirtschafts-Kooperationen
 - c) kostenlose Bereitstellung von Arbeitsunterlagen und Ergebnissen zu den Maßnahmen zu a) und b) auf einem Bildungsserver.

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 2 AO.
- (5) Die Stiftungszwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4

Organ

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Daneben kann als beratendes Gremium durch den Stiftungsvorstand ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des wissenschaftlichen Beirates, sofern er eingerichtet worden ist, sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern. Erste Mitglieder sind
 - der Stifter Tonio Kling (als Vorsitzender), sowie
 - Urte Colmorgen-Kling (als stellvertretende Vorsitzende)Der Stiftungsvorstand kann ein weiteres Mitglied benennen.
- (2) Der Stifter gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, jederzeit durch Niederlegung des Amtes aus dem Stiftungsvorstand auszuscheiden. Er kann seinen Nachfolger im Amt bestimmen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ergänzt sich der amtierende Stiftungsvorstand durch Zuwahl.
- (3) Die Amtszeit der weiteren und aller künftigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes, wie auch des vom Stifter bestimmten Nachfolgers, beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (4) Bei Ablauf der Amtszeit sowie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Stiftungsvorstand im Wege der Kooptation selbst. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens verringert sich bis zur Ergänzung die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben, es sei denn, das ausscheidende Mitglied wurde aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll zuvor aber gehört werden.
- (6) Herr Tonio Kling ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, er bestimmt den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n. Der Stifter ist berechtigt, das Amt als Vorsitzender jederzeit niederzulegen und als einfaches Mitglied im Stiftungsvorstand zu verbleiben. In diesem Fall und nach seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand bestimmt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 6

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die / der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der verfügbaren Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Er hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren. Weiterhin ist der Stiftungsvorstand zur Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen verpflichtet. Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit es die Stiftungsmittel zulassen, dritte Personen heranziehen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat, der beratende Funktion ausübt, ins Leben rufen und Beiratsmitglieder bestellen.

§ 7

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand soll nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zusammentreten. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes anwesend sind. Der Stiftungsvorstand beschließt, wenn nicht anders in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes den Ausschlag.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen, sofern dieses von der Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

- (3) Die entsprechend der Absätze 1 und 2 verfertigten Unterlagen sind innerhalb von acht Monaten an die Stiftungsaufsicht einzureichen.

§ 9

wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat ins Leben rufen und Beiratsmitglieder bestellen. Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei den Stiftungsprojekten und repräsentiert die Stiftung nach Außen.
- (3) Der Beirat bestimmt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese sind vom Vorstand einstimmig zu bestätigen.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder ist auf 4 Jahre begrenzt. Wiederbestellung durch den Vorstand ist zulässig.
- (5) Für besondere Verdienste um die Kling Stiftung für Bildung und Zukunft kann der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat ausgewählten Persönlichkeiten den Titel Ehrenmitglied des Beirats verleihen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung einzuholen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend dem § 2 dieser Satzung im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Stifters